

Richtlinien

zur Gewährung von Zuwendungen für Städtepartnerschaften/Internationale

Begegnungen, kulturelle Veranstaltungen und Investitionsmaßnahmen an Vereine,

Vereinigungen und Institutionen in der Stadt Kaarst

1. Zuwendungszweck/Förderungsziel

- 1.1 Die Stadt Kaarst gewährt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen städtepartnerschaftlicher Begegnungen und internationaler Beziehungen sowie zu kulturellen Veranstaltungen, zur Förderung der Volksbüchereien und für kulturelle Investitionsmaßnahmen im Einzelfall.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle (Kulturausschuß/-verwaltung) aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel für Zuwendungen nach den vorliegenden Antragstellungen nicht ausreichen, werden Bewilligungen in Folge des chronologischen Antragseinganges erteilt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Städtepartnerschaften/Internationale Begegnungen

Die Stadt Kaarst unterstützt ideell und materiell Initiativen zur vertiefenden Entwicklung des wechselseitigen Verständnisses, der Achtung und Freundschaft zwischen der Bürgerschaft der Partnerstadt und zwischen den Menschen verschiedener Nationalitäten. Dies gilt besonders im gemeinsamen Interesse auf Austausch und Begegnungen in allen Bereichen der Partnerstädte Kaarst und La Madeleine/Frankreich sowie zum Aufbau und zur Pflege internationaler Beziehungen in Freiheit und Frieden.

Einbezogen sind Förderungsmaßnahmen, insbesondere zur Unterstützung des Jugendaustausches, zwischen den freundschaftlich verbundenen Städten Kaarst und Perleberg/Brandenburg.

Den Begegnungen soll ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrundeliegen, das neben der gemeinsamen Tätigkeit ausreichend Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch über die jeweiligen Lebensverhältnisse beinhaltet.

- 2.10 Förderungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten - maximal 1.000,- DM. Darüber hinaus gehende Förderungen werden durch den Kulturausschuß entschieden. Über die partnerschaftliche Begegnung ist

ein Erfahrungsbericht der Bewilligungsstelle vorzulegen, der auch möglichst Eingang bei den lokalen Medien findet.

- 2.11 Private Kontakte zwischen Einzelpersonen oder Fahrten, die überwiegend touristischen Zwecken dienen oder eine Gewinnabsicht verfolgen, können nicht finanziell gefördert werden.
- 2.12 Andere Bezuschussungsmöglichkeiten übergeordneter Stellen müssen zuvor ausgeschöpft werden (Landeszuschüsse, Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes o.ä.). Die Förderung von Schulfahrten im Rahmen des internationalen Jugendaustausches bzw. der internationalen Schulpartnerschaften unterliegt nicht diesen Bestimmungen.
- 2.13 Aufwendungen für Besuche offizieller Delegationen der Partnerstädte zur Vertiefung der gewachsenen freundschaftlichen Beziehungen und zur Vermittlung der Kenntnisse über die gegenseitigen politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechen diesen Förderungsgrundsätzen.

2.2 Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen

- 2.20 Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von einer Stunde können Zuschüsse gewährt werden, wenn die Veranstaltung nicht kostendeckend durchgeführt und ein öffentliches Interesse besteht.
- 2.21 Bei der Antragstellung ist eine fundierte Kosten- und Einnahmeschätzung vorzulegen. Die Zuschußhöhe darf grundsätzlich 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Vorlage einer differenzierten Abrechnung über Kosten und Einnahmen ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses nach erfolgter Veranstaltung.
- 2.22 Die Kulturverwaltung wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessen ermächtigt, eigenständig über Zuschußanträge bis maximal 800,-- DM zu entscheiden und gleichzeitig verpflichtet, jährlich über die von ihr erteilten Zuwendungsbewilligungen zu berichten.
- 2.23 Die Gewährung der Zuschüsse richtet sich nach den im Haushaltsplan verfügbaren Finanzmitteln.

2.3 Förderung kultureller Vereine, Vereinigungen und Institutionen

- 2.30 Kreisjugendmusikschule/Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich

Die Kreisjugendmusikschule wird durch Sonderumlage des Kreises Neuss bezuschußt. Ihre pädagogische Aufgabe besteht in der Vermittlung musikalischer Früherziehung und Grundausbildung, der Begabtenfindung und -förderung sowie in der beruflichen Fachausbildung.

Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird aus Teilnehmergebühren, Landeszuschüssen und aus der Verbandsumlage der beteiligten Städte gedeckt. Ihre Aufgabe als Einrichtung zur Weiterbildung ergibt sich aus dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.31 Künstlervereinigungen, Junger Chor der Stadt Kaarst, Orchestergemeinschaft, Sozio-kulturelle Gruppen u.a.

Die Stadt Kaarst fördert ideell und materiell Künstlervereinigungen, Musikensembles, sozio-kulturelle Gruppen usw. nach den Vorgaben des Haushaltsplanes zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt. Neben der organisatorischen Unterstützung der verschiedenen Aktivitäten durch die Kulturverwaltung werden Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen und finanzieller Leistungsfähigkeit der Akteure unter Abwägung des öffentlichen Interesses gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.4 Förderung des heimatlichen Brauchtums

2.40 Martinszüge

Zur Unterstützung des Martinsbrauchtums wird den Veranstaltern, insbesondere zur Abdeckung der Musikkosten für die Fackelzüge, jährlich nach Maßgabe des entsprechenden Haushaltsansatzes und der Anzahl der schulpflichtigen Grundschüler einschl. Schulkindergarten Stakerseite ein Zuschuß gewährt.

2.41 Die Ermittlung der am Martinsbrauchtum beteiligten Schüler erfolgt durch das Schulverwaltungsamt der Stadt zum Schuljahresbeginn. Die Kulturverwaltung legt die jährliche Zuwendung an die Veranstalter, einschl. der pauschalen Förderung für den Stadtteil Driesch, fest.

2.50 Heimat- und Schützenfeste

2.51 Den Schützenbruderschaften gewährt die Stadt zur Ausrichtung der jährlich stattfindenden Heimat- und Schützenfeste in den Stadtteilen ideelle und materielle Unterstützung.

2.52 Das auf den jeweiligen städtischen Festplätzen von den Veranstaltern der Heimat- und Schützenfeste erhobene Standgeld der Schausteller usw. wird als Einnahme der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kulturverwaltung bewilligt nach dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Ansatz die jährlichen Zuwendungen an die Veranstalter der Heimat- und Schützenfeste.

2.60 Karnevalsveranstaltungen

2.61 Die Stadt fördert idell und materiell das Karnevalsbrauchtum der im Stadtgebiet aktiven Vereine und Gesellschaften, insbes. hinsichtlich der für die Stadt repräsentativen Veranstaltungen; wie z.B. Prinzenproklamation und Rosenmontagszug.

2.62 Auf Antrag des Veranstalters gewährt die Kulturverwaltung Zuwendungen nach dem Ansatz des Haushaltsplanes.

3. Förderung der Volksbüchereien

- 3.1 Der von den Volksbüchereien der Pfarrgemeinden bestimmte Sprecher des Büchereisystems beantragt jährlich in Absprache mit den Büchereien über
- den Verteilerschlüssel (Einwohner-Einzugsbereich/Ausleihquote) einen Zuschuß zur Unterhaltung der öffentlichen Volksbüchereien bzw. zur Beschaffung neuer Medien.
- 3.2 Die Kulturverwaltung gewährt die Zuwendung an die Büchereien nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmitteln.

4. Investitionsmaßnahmen

- 4.1 Denkmalpflege und Denkmalschutz
- 4.10 Insbesondere zur Erhaltung der in der Denkmalliste eingetragenen Denkmalobjekte leistet die Kulturverwaltung in Abstimmung mit den Rheinischen Denkmalämtern ideelle und materielle Unterstützung. Dies gilt auch für nicht eingetragene Denkmäler (Wegekreuze, Bildstöcke, Ehrenmale) im Stadtgebiet.
- 4.11 Auf Antrag mit begründeten Unterlagen bewilligt der Kulturausschuß im Einzelfall zur Erhaltung dieser Kulturgüter Zuschüsse. Zu den denkmalpflegerisch anerkannten Mehrkosten der Unterhaltungsmaßnahme können Zuwendungen von je einem Drittel aus Mitteln der Stadt und des Landes gewährt werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.
- Im übrigen wird auf die Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern in der Stadt Kaarst vom 26.9.91 verwiesen.
- 4.2 Sonstige Kultureinrichtungen
- Über Zuschüsse für investive Maßnahmen bei sonstigen Kultureinrichtungen entscheidet der Kulturausschuß auf Antrag im Einzelfall. Vorausgesetzt wird, daß die Eigenleistung und die Drittfinanzierung des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuß steht. Ggfs. zu erwartende Folgekosten für die zu fördernde Investitionsmaßnahme sind nach Höhe und Kostendeckung auszuweisen.
- 4.3 Anträge/Verwendungsnachweise
- 4.30 Anträge auf Zuschußgewährung sind in der Regel bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Kulturverwaltung einzureichen, damit sie bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr berücksichtigt werden können.
- 4.31 Die Verwendung des Zuschusses und die im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind der Stadt mit Originalbelegen nachzuweisen.

Sie ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Vereines, einer Vereinigung oder einer Institution, die im Stadtgebiet Kaarst ansässig ist, grundsätzlich als Projektförderung durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Die Antragstellung soll möglichst drei Monate vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung und ggfs. eine rechtzeitige Beschlußfassung durch den Kulturausschuß gewährleistet ist.
- 5.2 Den Zuwendungsanträgen sollen begründende Unterlagen beigefügt sein; z.B Kosten-/Einnahmeschätzung, möglichst drei verwertbare Angebote, Teilnehmerzahlen, Einladungen der Gastgeber, Veranstaltungsprogramm.
- 5.3 Die Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
Zur Einnahmeerzielung sind veranstaltungsübliche Entgelte vom Veranstalter festzusetzen. Zur Kostendeckung der Veranstaltung ist möglichst ein Einnahmeausgleich über Entgelte oder sonstige Einnahmen anzustreben. Städtische Zuschußmittel zur Finanzierung einer Veranstaltung können nur nachrangig gegenüber sonstigen Einnahmen berücksichtigt werden, wenn anderweitig ein Kostenausgleich nicht erreichbar ist.
- Bei Investitionsmaßnahmen ist eine Zuschußgewährung nur unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils förderungsfähig.
- 5.4 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt unter der Verpflichtung des Zuwendungsnehmers, den Inhabern von Sozialberechtigungs-Ausweisen unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen (Abendkasse) zu gewähren.
- Weiterhin sollen „Ermäßigte Karten“ zu den Veranstaltungen (Abendkasse) für Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Schwerbeschädigte, Wehrpflichtige und Wehrdienstersatzleistende angeboten werden.
- 5.5 Die Bewilligungsstelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sind berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme von Belegen der Zuschußnehmer zu prüfen. Der jeweilige Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.6 Werden Verwendungsnachweise oder Veranstaltungsabrechnungen nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht im zeitlich angemessenen Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionsmaßnahme bzw. der Veranstaltung vorgelegt, so kann der Zuschußnehmer von der Bewilligung weiterer Zuwendungen ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis bzw. die Veranstaltungsabrechnung erbracht ist.

- 5.7 In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien möglich. Diese bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

6. Inkrafttreten

Der Kulturausschuß hat in seiner Sitzung am 11.11.97 diese Richtlinien beschlossen. Sie treten am Tag nach der Beschlußfassung mit dem 14.11.97 inkraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften/Internationalen Begegnungen, kulturellen Veranstaltungen, Volksbüchereien sowie Investitionsmaßnahmen an Vereine, Vereinigungen und Institutionen in der Stadt Kaarst aufgehoben.